

Für die Zukunft gesattelt.

Einrichtung von Pflegestützpunkten (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt



Die wichtigsten Änderungen durch das Gesetz ab 01.07.2008

Neben der Einführung von zusätzlichen Betreuungsleistungen für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz und der stufenweisen Erhöhung der finanziellen Leistungen sind die wesentlichen Schwerpunkte die

- **Pflegeberatung - § 7a SGB XI**
- **Pflegestützpunkte - § 92 c SGB XI**

Pflegeberatung gem. § 7 a SGB XII

- Ab 1.1.2009 hat jeder, der Leistungen nach dem SGB XI erhält einen individuellen Beratungsanspruch
- Diese Leistung wird durch eine/n Pflegeberater/in erbracht
- Sie umfasst die Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten
- Die Pflegeberatung soll integrativer Bestandteil der Pflegestützpunkte sein.

Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI

- Pflege- und Krankenkassen richten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten Pflegestützpunkte ein, wenn das Land dies bestimmt.
- Auf vorhandene Beratungsstrukturen ist zurückzugreifen.
- Die Pflegekassen haben darauf hinzuwirken, dass die Träger der Altenhilfe und Sozialhilfe, die örtlich tätigen Pflegeeinrichtungen sich an den Pflegestützpunkten beteiligen.
- Träger sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger

Finanzierung der Pflegestützpunkte

- Die Träger der Pflegestützpunkte tragen die für den Betrieb erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung.
- Für den Aufbau stehen Fördermittel aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 60 Mio. € zur Verfügung.
- Auf Antrag werden als Anschubfinanzierung je Pflegestützpunkt max. 45.000 € zuzügl. 5.000 € bei Einbeziehung von Selbsthilfegruppen gewährt.

Pflegestützpunkte – aktueller Sachstand

Der Entwurf einer Rahmenvereinbarung zwischen dem MAGS, den Landesverbänden der Pflegekassen, den kommunalen Spitzenverbänden liegt vor, ist aber noch nicht einvernehmlich abgestimmt. Der Entwurf sieht vor:

Allgemeines:

- Pflegestützpunkte werden unter Beteiligung der für die Alten- und Sozialhilfe verantwortlichen Stellen in den Kommunen (Vereinbarungspartner) eingerichtet.
- Die Vereinbarungspartner schließen Stützpunktverträge, die Art, Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter festlegt. In der Probephase sind 2 VZ-Präsenzkräfte vorgesehen.
- Träger der Pflegestützpunkte können Kommunen und Pflegekassen gemeinsam sein, sie können gemeinsam Dritte beauftragen

Inhalt der Rahmenvereinbarung (Entwurf)

Beratung und Leistungsentscheidung

- Beratung und Unterstützung in den Pflegestützpunkten erfolgt unabhängig von der Zugehörigkeit einer Pflegekasse und wettbewerbsneutral
- Antragsentgegennahme und Weiterleitung an den zuständigen Leistungsträger.
- **Leistungsentscheidungen werden nicht im Pflegestützpunkt getroffen**
- **Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI ist integraler Bestandteil der Arbeit in den Pflegestützpunkten.**

Inhalt der Rahmenvereinbarung (Entwurf)

Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI

- Pflegeberater erstellen Versorgungsplan und führen **Fallmanagement** durch.
- Beratung nach § 7 a SGB XI erfolgt in enger Kooperation mit den Mitarbeitern in der Sozial- und Altenhilfeträger.
- Pflegeberatung kann von den Pflegekassen auf Dritte – auch auf die Sozialhilfeträger - übertragen werden.
- Prinzip der zugehenden Beratung (Aufsuchen des Ratsuchenden in der eigenen Häuslichkeit)

Inhalt der Rahmenvereinbarung (Entwurf)

Verfahren der Einrichtung

- Doppelstrukturen sind zu vermeiden – bestehende Beratungsangebote sind zu berücksichtigen
- Pflegestützpunkte sollen dort eingerichtet werden, wo der höchste Beratungsbedarf zu erwarten ist. In der Start- und Erprobungsphase sollen i.d.R. **drei Pflegestützpunkte je Kreis** eingerichtet werden. Davon mindestens einer in räumlich-organisatorischer Anbindung an kommunale Strukturen.
- Kooperation mit den Demenz-Servicezentren

Inhalt der Rahmenvereinbarung (Entwurf)

Finanzierung

- Pflegekassen tragen Personalkosten für Pflegeberater gem. § 7a SGB XI
- Die darüber hinausgehenden Personalkosten und die für den Betrieb des Stützpunktes erforderlichen Aufwendungen tragen die Träger.
- Sachkosten trägt derjenige, in dessen Anbindung der Pflegestützpunkt eingerichtet ist.
- Anschubfinanzierung für die Errichtung in Höhe von 45.000 €
- Zuzügl. 5.000 € bei Einbindung von Selbsthilfegruppen und Ehrenamtlichen

Vorhandene Strukturen im Kreis Warendorf

- **Trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung gem. § 4 Landespflegegesetz**
- **Clearingstelle**
- **Fallmanagement**

Pflegestützpunkte im Kreis Warendorf

- Im Kreis Warendorf sollen drei Pflegestützpunkte eingerichtet werden in gemeinsamer Trägerschaft des Kreises und der Pflegekassen
- In jedem Pflegestützpunkt sind zwei Präsenzkräfte (Vollzeit) tätig. Im Falle einer gemeinsamen Trägerschaft wird ein VZ-Mitarbeiter vom Kreis gestellt.
- Da die Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI integraler Bestandteil der Pflegestützpunkte sind, stellen die Pflegekassen Pflegeberater personell sicher.

Pflegestützpunkt Warendorf

- Einzugsbereiche: Warendorf, Beelen, Sassenberg, Everswinkel, Telgte, Ostbevern
- 98.728 Einwohner
- Räumliche Anbindung an die Kreisverwaltung
- Pflege- und Wohnberaterin wird in den Stützpunkt überführt
- Eine VZ-Präsenzkraft stellt die Pflegekasse
- Pflegekasse stellt Pflegeberater gem. § 7a SGB XI
- **Mehrkosten für den Kreis:** Einrichtungskosten für 2 Arbeitsplätze

Pflegestützpunkt Beckum

- Einzugsbereiche: Beckum, Wadersloh, Oelde, Ennigerloh
- 100.185 Einwohner
- Räumliche Anbindung an die Pflegekasse (AOK?)
- Stelle des örtlichen Pflegeberaters der Stadt Beckum (z.Z. 0,5) wird aufgestockt oder durch eine zweite Teilzeitstelle ergänzt.
- Pflegeberater (§ 7a SGB XI) und zweite Präsenzkraft stellt die Pflegekasse
- Kosten für den Kreis: Personalkosten für örtliche Präsenzkraft

Pflegestützpunkt Ahlen

- Einzugsbereiche Ahlen, Drensteinfurt, Sendenhorst
- 83.272 Einwohner
- Kreis Warendorf und Pflegekassen beauftragen gemeinsam die KAA mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Pflegestützpunktes Ahlen
- Pflegekassen stellen eine VZ-Präsenzkraft
- Pflegekassen stellen Pflegeberatung gem. § 7a SGB XI
- KAA stellt eine VZ-Präsenzkraft und übernimmt auch Beratung nach dem SGB XII
- **Mehrkosten für den Kreis:**
 - Die über 45.000 € hinausgehenden Personalkosten für KAA-Präsenzkraft
 - 50 % der Sachkosten

Mehrkosten 2009

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Pflegestützpunkte im 1. Halbjahr 2009 eingerichtet werden, deshalb werden die Kosten auch nur für 6 Monate kalkuliert

Stützpunkt Warendorf:

Einrichtung von 2 weiteren Arbeitsplätzen
Sind durch die Anschubfinanzierung von 45.000 € gedeckt

Stützpunkt Beckum:

1 Präsenzkraft E 9 (Soz.Arb.) KGSt VZ 57.600 € : 2

28.800 €

Stützpunkt Ahlen:

1 Präsenzkraft der KAA Pers.Kosten 28.800 €
Fachleistungsstd. Für 1.Halbjahr 22.500 €
Sachkosten KGSt 15.600 € : 2 7.800 €
Abzüglich der bereits eingeplanten 45.000 €

14.100 €

Insgesamt entstehen für 2009 Mehrkosten von

42.900 €

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

